

Infos und Tipps zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

1. Wer ist von der Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen?

- 1.1 Schüler/innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- 1.2 Schüler/innen, die nicht in Baden-Württemberg wohnhaft sind. Für diese muss die Antragstellung bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Landratsamt erfolgen.

2. Wer ist berechtigt?

- 2.1 Schüler/innen von Vollzeitschulen (z. B. Gymnasien, Berufsschulen, Berufsoberschulen, Kollegs, etc.)
- 2.2 Schüler/innen von Abendrealschulen (aber nur während des letzten Schuljahres und sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen wird).
- 2.3 Schüler/innen von Abendgymnasien (aber nur während der letzten 1 ½ Schuljahre und sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen wird).

3. Ab welcher Entfernung werden Kosten erstattet?

- 3.1 Schüler/innen von Vollzeitschulen, Abendgymnasien und Abendrealschulen werden die Beförderungskosten erstattet, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mindestens 3 km beträgt.
- 3.2 Schüler/innen von Berufsschulen werden die Beförderungskosten erstattet, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule **mindestens 20 km** beträgt.

4. Wie hoch ist der monatliche Eigenanteil?

- 4.1 Ab **01.01.2023** ergeben sich folgende Eigenanteile:
- 4.2 Für Schüler/innen der Berufsoberschulen, der Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen beträgt der Eigenanteil an den Fahrtkosten
je Beförderungsmonat **33,80 €**
- 4.3 Für Schüler/innen der Klassen 11-13 der Gymnasien sowie für Schüler der Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien und Berufsschulen beträgt der Eigenanteil an den Fahrtkosten
je Beförderungsmonat **42,20 €**
- 4.4 Für Schüler/innen, die eine weiter entfernt liegende Schule besuchen als die nächstgelegene öffentliche Schule der entsprechenden Schulart, beträgt der Eigenanteil an den Fahrtkosten
je Beförderungsmonat **42,20 €**
- 4.5 Es müssen für höchstens 2 Kinder einer Familie Eigenanteile entrichtet werden, und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Eigenanteilen.
Dies gilt nicht für Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Sozialverwaltung (siehe 4.6).
- 4.6 Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz können die Eigenanteile (auch für mehr als zwei Kinder) beim Leistungsträger geltend machen.
- 4.7 **NEU: Ab 01. März 2023 wird das JugendticketBW eingeführt. Kostenpunkt: 365 EUR im Jahr. Weitere Informationen folgen.**

5. Verfahren

- 5.1 Schüler/innen, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, können im Rahmen des Listenverfahrens eine e-Card/Schülermonatskarten erhalten, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder rabattierte Einzelfahrscheine (z.B. BodoCard oder BahnCard) billiger sind.
- 5.2 Teilzeitschüler/innen lösen ihre kostengünstigste Fahrkarte und reichen diese auf speziellen Einzelanträgen, die im Sekretariat erhältlich sind, gesammelt ein (siehe auch 6.1). Dies gilt aber nur für Fälle, in denen die Kosten je Monat den Eigenanteil übersteigen!
- 5.3 Grundsätzlich werden die Fahrtkosten nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
- 5.4 Erscheint die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln als unzumutbar (**Wartezeiten** in der Regel von mindestens **60 Minuten** und für Hin- und Rückfahrt über **100 Minuten**), und wird deshalb beabsichtigt, den eigenen Pkw zu benutzen, so ist **vor** Beförderungsbeginn ein Antrag (Vordruck im Sekretariat erhältlich, ggf. formlos!) über die Schule beim Landratsamt einzureichen. Dort wird dann über den Antrag entschieden. Für **verspätet eingereichte Anträge** gilt, dass die Erstattung der Fahrtkosten erst **ab dem Antragseingang** bei der Schule erfolgen kann!

Die folgenden Ausführungen gelten nur für die Abrechnung mit Einzelanträgen und bei Benutzung privater PKW

6. Welche Fahrtkosten werden erstattet?

- 6.1 Es können nur Fahrtkosten erstattet werden, für Tage, an denen die Schule tatsächlich besucht wurde. Eine Kostenerstattung erfolgt nur dann, wenn die Fahrtkosten durch Fahrkarten (jeweils nur günstigster Tarif (Schülermonatskarte, Einzelfahrscheine mit Verbindung mit der BodoCard, BahnCard, etc.)) nachgewiesen werden und die Schule den Schulbesuch auf dem Antrag **bestätigt** hat.
- 6.2 Wie ermittle ich den kostengünstigsten Tarif?
 - 6.2.1 Kosten Schülermonatskarte dividiert durch Kosten Einzelticket (Hin- und Rückweg)=Tage, ab denen eine Schülermonatskarte kostengünstiger ist.
 - 6.2.2 Wurde eine Schülermonatskarte gekauft, obwohl Einzelfahrscheine kostengünstiger sind, erfolgt nur eine anteilige Anrechnung. Hierbei wird je besuchtem Schultag 1/20 der Kosten der Schülermonatskarte berücksichtigt.
- 6.3 Wenn Fahrkarten in Verlust geraten, ist eine Erstattung **nicht** möglich!

7. Wann beantragen?

- 7.1 Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in der Regel zum Schuljahresende. Die Anträge sind im Sekretariat abzugeben.
- 7.2 Spätestens am **15.10.** des Jahres, in dem das Schuljahr endet, muss der Antrag beim Schulträger vorliegen.

8. Noch Fragen?

- 8.1 Für Fragen stehen zunächst das Schulsekretariat (Humpis-Schule 0751/368-300) zur Verfügung, darüber hinaus hilft das Landratsamt (Tel.: 0751/85-5217) gerne weiter.

9. Noch eine Bitte!

- 9.1 Ein **sorgfältig** und **vollständig** ausgefüllter Antrag erleichtert wesentlich die Bearbeitung und trägt zur zügigen Erstattung der Fahrtkosten bei.